

11.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - R - Wizu **Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung

KOM(2000) 511 endg.; Ratsdok. 11686/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuss (Fz),
der Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4

Artikel 4 des Richtlinienvorschlages, der die beruflichen Anforderungen an Versicherungsvermittler normiert, eröffnet den Mitgliedstaaten in Absatz 1 Unterabsatz 3 die Möglichkeit, nebenberufliche Vermittler unter bestimmten Voraussetzungen von den Erfordernissen der vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszunehmen. Nach Auffassung des Bundesrates sollten zur Klarstellung die in Satz 1 genannten Voraussetzungen - nicht hauptberufliche Tätigkeit sowie nicht überwiegendes Einkommen - nicht kumulativ, sondern alternativ geregelt werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass sich die Ausnahmeregelung eindeutig auch auf solche Personen erstreckt, die - wie etwa

EU
Wi**1 2. DEZ. 2000****Ausgeliefert am**

Hausfrauen - über kein weiteres Einkommen als die durch die nebenberufliche Tätigkeit erzielten Provisionen verfügen.

EU
R

2. Zu Artikel 8 (Beschwerde) und 10 (Vom Versicherungsvermittler zu erteilende Auskünfte)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Streichung des Artikels 8 und eine entsprechende Anpassung des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe f hinzuwirken.

Artikel 8 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Einrichtung für die Beschwerden von Verbrauchern und sonstigen Betroffenen im Bereich der Versicherungsvermittlung bereitstellen. Ob ein derartiges System sinnvoll und notwendig ist, kann nicht für die Gemeinschaft insgesamt entschieden werden. Dies hängt vielmehr von den Besonderheiten des Gerichtssystems und des Verfahrensrechts der jeweiligen Mitgliedstaaten ab. Es muss deshalb grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, wie sie effektiven Rechtsschutz für den Verbraucher in einem System individueller oder kollektiver Rechtsmittel organisieren.

EU
Fz

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst bald den vom Bundesrat in der EntschlieÙung vom 19. Dezember 1997 (BR-Drucksache 517/97 (Beschluss)) angeforderten Bericht vorzulegen. Die Bundesregierung hatte diesen Bericht bereits in ihrem Bericht zum "Grauen Kapitalmarkt" vom 17. September 1999 angekündigt.